



---

## Benützungsordnung Sporthalle und Turnhalle 4

---

### I. Benützungsvorschriften

#### **Art. 1 Allgemeines**

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Sporthalle umfasst die 3-fach Turnhalle bestehend aus 3 Spielhallen von je 15 x 27 m mit den dazugehörigen Gerätehallen sowie Nebenräume wie Garderoben, Duschen, etc.

<sup>2</sup> Die Turnhalle 4 umfasst die Halle bestehend aus 1 Spielhalle von 12 x 21 m mit der dazugehörigen Gerätehalle sowie Nebenräumen wie Garderobe, Duschen, etc.

<sup>3</sup> Die Aussenanlagen umfassen Hartplatz, Leichtathletikanlage und Aussengeräteraum.

#### **Art. 3 Zweck**

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

#### **Art. 4 Verwaltung / Unterhalt**

Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig.

#### **Art. 5 Benützung**

<sup>1</sup> Die Anlagen stehen den Schulen der Gemeinde Ingenbohl und dem Bezirk Schwyz zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie können ausserhalb der Schulzeit von Vereinen und weiteren Interessierten benützt werden. Vorrang haben Ortsansässige.

<sup>3</sup> Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und der Schulbetrieb nicht gestört wird.

#### **Art. 6 Einzelbelegung**

<sup>1</sup> Gesuche um einmalige Benützung der Anlagen sind spätestens 2 Wochen vor dem Anlass dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche für Grossanlässe sind dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung einzureichen und bedingen besondere Auflagen.

#### **Art. 7 Dauerbelegung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage wird für ein Betriebsjahr erteilt (01.08. - 31.07.). Das Betriebsjahr richtet sich nach dem Schuljahr.

<sup>2</sup> Bisherige Benützer gelten als angemeldet.

<sup>3</sup> Gesuche für Neubelegungen sind schriftlich bis spätestens Ende Januar des laufenden Betriebsjahres dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften einzureichen.

<sup>4</sup> Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften entscheidet über die Belegung.

<sup>5</sup> Die Untervermietung oder Weitergabe von Hallenbenutzungen ist nicht gestattet.

<sup>6</sup> Die Nutzung von Trainingsbelegungen durch Turniere, Meisterschaftsspiele usw. ist meldepflichtig.

#### **Art. 8 Belegungsplan**

Die dauernde Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten.

#### **Art. 9 Betriebszeiten**

<sup>1</sup> Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17:30 - 22:00 Uhr offen, an Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen zu den jeweils bewilligten Zeiten.

<sup>2</sup> Die Anlagen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- die ersten vier Wochen der Schulsommerferien
- an ortsüblichen Feiertagen

#### **Art. 10 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften kann die zugesicherte Benutzung vorübergehend einschränken.

<sup>2</sup> Ein Anrecht auf eine Ausweichanlage oder eine Gebühren-Reduktion besteht nicht.

#### **Art. 11 Reservationen**

<sup>1</sup> Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:

- Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren
- Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren

#### **Art. 12 Aufsicht und Reinigung**

<sup>1</sup> Für die Aufsicht ist der Hauswart zuständig. Seine Präsenz für Aufsicht, zusätzliche Reinigung usw. wird separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften gemäss Reglementsammlung 6.7 (Genehmigung Gemeinderat vom 30. November 2015 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016).

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

#### **Art. 13 Haftung**

<sup>1</sup> Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Benützer für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen.
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

<sup>2</sup> Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung der Anlagen ab.

#### **Art. 14 Beschwerden**

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau und Liegenschaften sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

## **II. Betriebsvorschriften**

#### **Art. 15 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

<sup>2</sup> In sämtlichen Räumen ist es untersagt,

- zu rauchen und zu essen, vorbehalten bleibt die Bewilligung für Festwirtschaften und Warenverkäufe.
- Musikgeräte zu betreiben, sofern diese nicht für Übungen benötigt werden.
- Bei Anlässen mit Bestuhlung ist der Hallenboden mit den zur Verfügung gestellten Abdeckbahnen zu schützen.

<sup>3</sup> Die Beleuchtungen müssen sparsam benutzt werden.

<sup>4</sup> Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.

#### **Art. 16 Innenanlagen**

<sup>1</sup> Die Geräteräume und Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden.

<sup>2</sup> Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Turnhalle gründlich gereinigt werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftendes Material aufweisen.

<sup>3</sup> In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und in der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

<sup>4</sup> Die Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Reinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde den Abfall entsorgen. Dabei wird der anfallende Kehricht nach den geltenden Gebühren des ZKRI berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### **Art. 17 Geräte und Material**

<sup>1</sup> Geräte und Material aus den Hallengeräte-Räumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar des Aussengeräterraumes, welches andererseits nicht in den Hallen verwendet werden darf.

<sup>2</sup> Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräte-raum bzw. im Aussengeräterraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.

<sup>3</sup> Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der speziellen Rollvorrichtung gerollt werden.

#### **Art. 18 Bedienung der Einrichtung**

Die Lautsprecheranlagen, die Matchuhr, Trennwände usw. dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

#### **Art. 19 Schlüssel**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Hauswart einen Schlüssel/Batch für die Anlage.

<sup>2</sup> Die Schlüssel/Batches für Dauermieter werden durch das Geschäftsfeld Bau und Liegenschaften abgegeben. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **Art. 20 Benützungsdauer**

<sup>1</sup> Die Anlagen dürfen nur während den festgesetzten Zeiten benützt werden.

<sup>2</sup> Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22:00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22:30 Uhr zu verlassen.

## **Art. 21 Schliessung der Anlagen**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Benutzer müssen beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen, die Lüftung abstellen und die Eingangstüren schliessen. Allfällige Umtriebe werden dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind sorgfältig abzuschliessen.

## **Art. 22 Parkierungsanlage**

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Velos sind auf den bewirtschafteten Parkplätzen abzustellen.

<sup>2</sup> Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.

## **Art. 23 Festwirtschaft, Warenverkauf**

Ohne behördliche Bewilligung dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren verkauft werden.

## **III. Gebühren**

### **Art. 24 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften gemäss Reglementsammlung 6.7 (Genehmigung Gemeinderat vom 30. November 2015 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016).

<sup>2</sup> In den Gebühren für die Benützung der Sporthalle und Turnhalle 4 sind die Kosten für Wartung, Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlagen inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte. Vorbehalten bleibt Art. 12.

### **Art. 25 Spezielle Regelungen**

<sup>1</sup> Interne Anlässe der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Sportvereine (für normalen Trainings- und Meisterschaftsspielbetrieb), Jugendvereine sowie Seniorenorganisationen (für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten ohne kommerziellen Nutzen) der Gemeinde Ingenbohl haben keine Gebühren zu entrichten.

<sup>3</sup> Sportanlässe, welche durch Verbände finanziell unterstützt werden, sind gebührenpflichtig.

<sup>4</sup> Die Nutzung durch den Ferienpass in den ersten zwei Sommerferienwochen ist gebührenfrei.

<sup>5</sup> Für Belegungen durch den Bezirk Schwyz gilt eine Spezialregelung.

**Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Benützungsordnung wurde am 30. November 2015 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt die Benützungsordnung vom 1. Januar 2011 (Reglementsammlung 6.25), die Gebührenordnung vom 1. Januar 2011 (Reglementsammlung 6.26) und die Betriebsordnung vom 1. Januar 2011 (Reglementsammlung 6.27).



Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

→ Anhang: Hand-Out



*Gemeinde Ingenbohl*  
*6440 Brunnen*

*Bau und Liegenschaften*

---

# Sporthalle Brunnen



---

Parkstrasse 1, Postfach 254  
6440 Brunnen

Tel. 041 / 825 05 10  
Fax 041 / 825 05 50

E-Mail: [bauamt@brunnen.ch](mailto:bauamt@brunnen.ch)  
Internet: [www.brunnen.ch](http://www.brunnen.ch)

## Ansprechpersonen

---

Vermietung	Gemeinde Ingenbohl Bauamt Postfach 254 6440 Brunnen	Tel. 041 825 05 10 Fax 041 825 05 50 bauamt@brunnen.ch
------------	--	--

---

Hauswart	Pikettnummer	Tel. 079 410 08 28
----------	--------------	--------------------

---

## Standort

---

Dreifach-Sporthalle Brunnen	Schulhausplatz 7	6440 Brunnen
-----------------------------	------------------	--------------

---

Fahrzeugnavigation (Parkplatz)	Schulhausplatz 6	6440 Ingenbohl 6440 Brunnen
-----------------------------------	------------------	--------------------------------

---

## Adressen Behörden / Verwaltung / Organisationen

---

Polizei	Polizeiposten Brunnen Gersauerstrasse 15 6440 Brunnen	Tel. 041 825 30 50
---------	---	--------------------

---

Busbetriebe	Auto AG Schwyz Bahnhofstr. 4 6430 Schwyz	Tel. 041 811 21 66 Fax 041 811 55 29
-------------	--	---

---

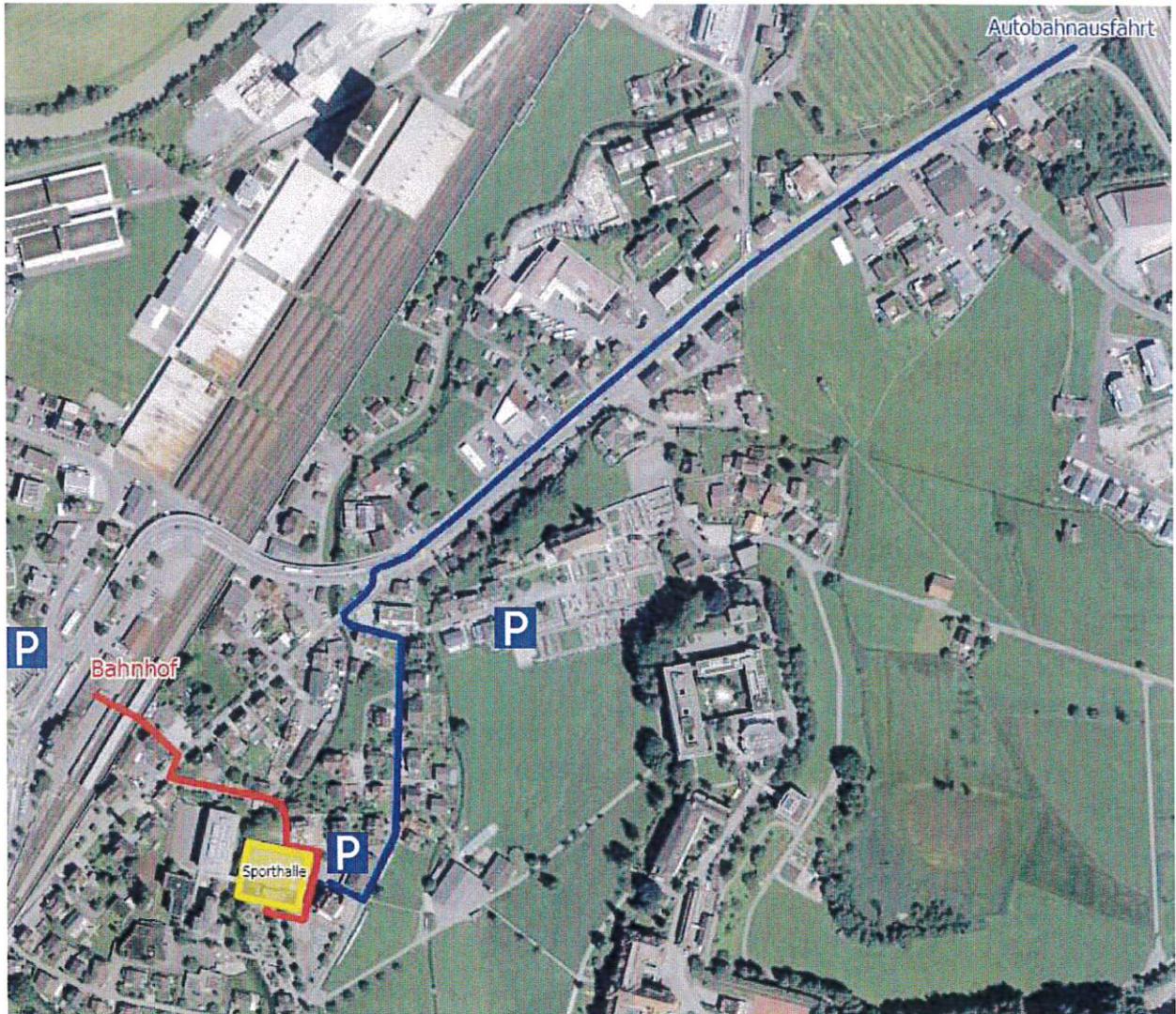
Taxi	Mythen Taxi Taxi Zentrale Adler Taxi See-Taxi Speedy	Tel. 0800 82 28 55 Tel. 041 822 05 50 Tel. 041 820 30 30 Tel. 079 445 87 83
------	---	--

---

Tourismus	Brunnen Tourismus Bahnhofstr. 15 6440 Brunnen	Tel. 041 825 00 40
-----------	---	--------------------

---

## Zufahrt / Parkplätze



Zu Fuss ist die Sporthalle vom Bahnhof und Bushaltestelle innerhalb 5 Minuten erreichbar. In das Dorfzentrum können Sie innerhalb von 10 bis 15 Minuten gelangen.

Parkplätze:

- Schulareal (50 Parkplätze)
- Kirchweg Friedhof (36 Parkplätze)
- Bahnhofmarkt (27 Parkplätze)
- Gemeindeparkplatz 218 Parkplätze)

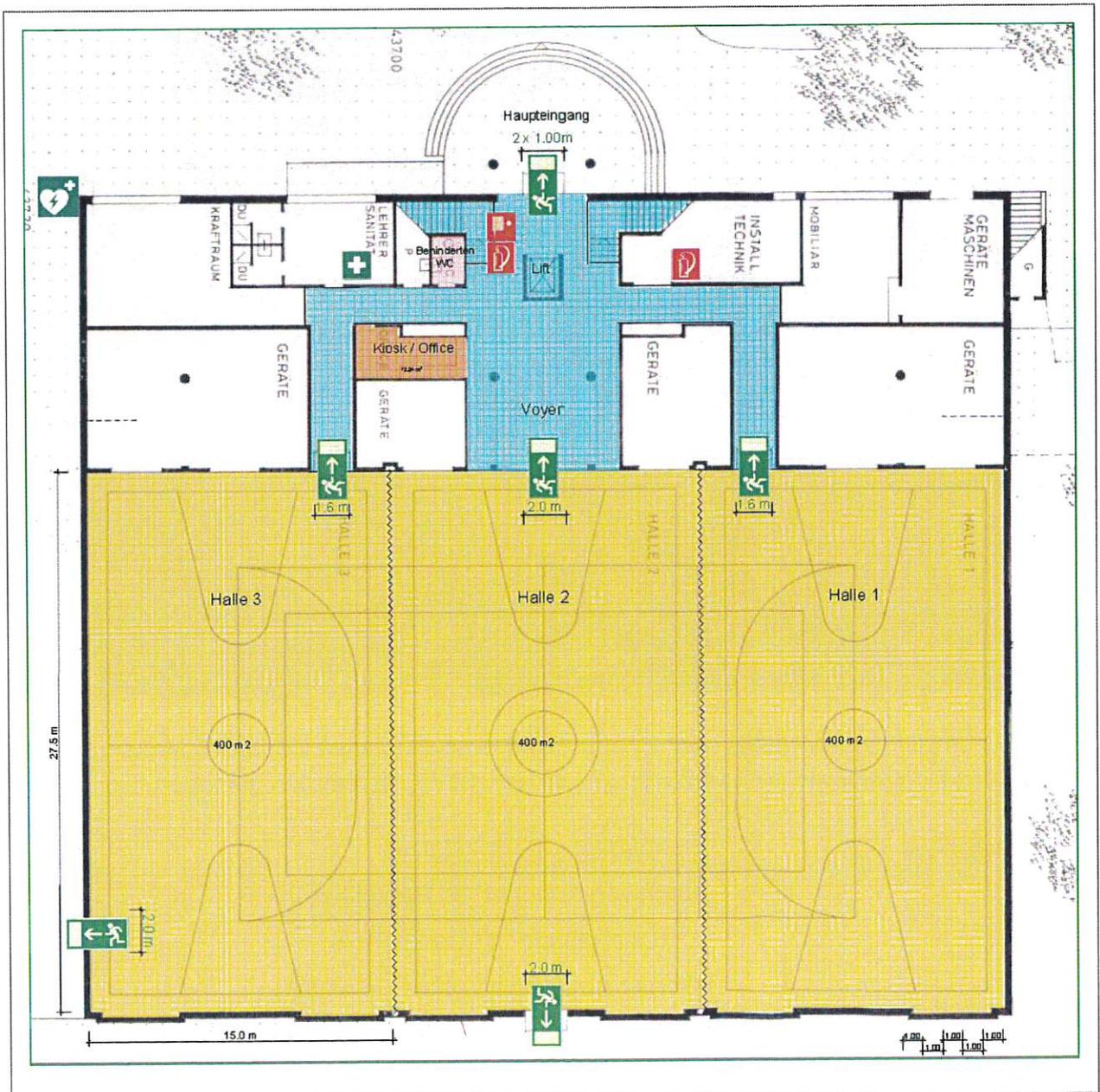
## Erdgeschoss

Im Erdgeschoss sind keine öffentlichen WC-Anlagen vorhanden. Diese befinden sich im 1.OG.

Zusätzlich befindet sich ein kleines Office/Kiosk im Erdgeschoss.

Zwei Treppen und ein Lift (für Behinderte) führen zum Obergeschoss.

Während des Schulbetriebes kann die Dreifach-Sporthalle nicht gemietet werden.

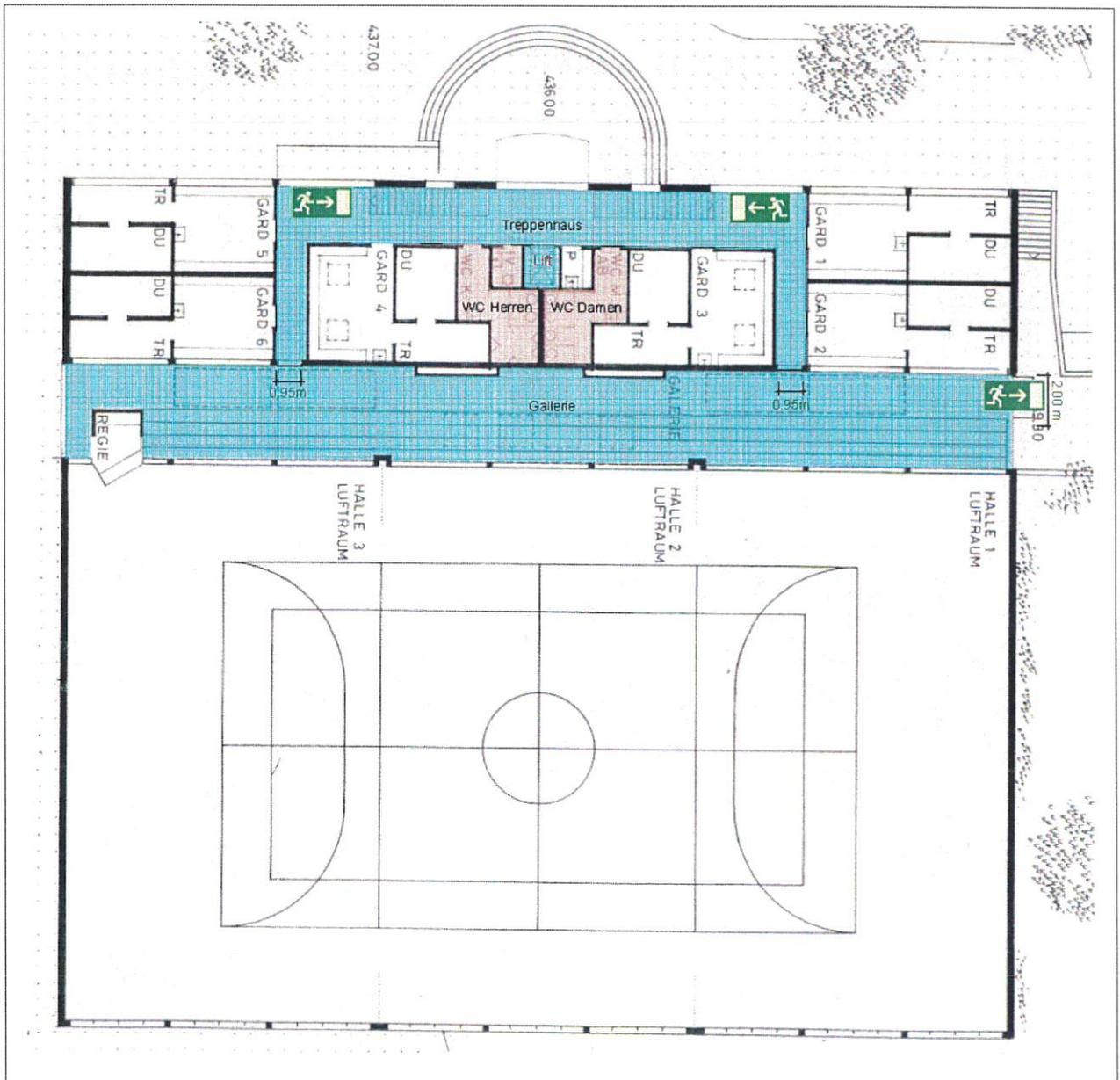


**ACHTUNG:** In der Sporthalle befindet sich nördlich und östlich ein Notausgang. Dieser muss stets frei zugänglich sein.

## Obergeschoss

Im Obergeschoss befinden sind die öffentlichen WC-Anlagen.

Zwei Treppen und ein Lift (für Behinderte) führen zum Obergeschoss.





## Technische Daten - Halle:

Höhe:	7 m
Breite:	27 m
Länge:	44 m
Fläche:	ca. 1'200 m <sup>2</sup>
Anzahl Personen:	max. 1'000 Personen (gemäss Brandschutzverordnung)



### Infrastrukturen:

- Die Halle ist per Trennvorhang in drei gleich grosse Hallen unterteilbar
- Lautsprecheranlage
- Uhr mit Resultatanzeige

## Technische Daten – Küche (Office):

Länge: 5.3 m  
Breite: 2.2 m  
Fläche: ca. 12 m<sup>2</sup>



Geräte: 4 Kochplatten, Getränk Kühlschrank

Infrastrukturen: 96 Stühle und 12 Tische

## Notfallnummern

Notfallnummern	Polizei	117
	Feuerwehr	118
	Sanität	144
	Rega	1414
	Vergiftungsnotfälle	145
	Ärztlicher Notfalldienst	Tel. 0840 31 31 31
Spital Schwyz	Waldeggstrasse 10 6430 Schwyz	Tel. 041 818 41 11

## Defibrillator und Notfallachse (min. 3.5m)



## Gebührenordnung (Auszug Reglementsammlung 6.7)

	Lektion	½ Tag	Tag	Wo'ende	Semester	Jahr
Einfachhalle (inkl. 2 Gard./Du)	30	90	150	270	Faktor 18	Faktor 35
Zweifachhalle (inkl. 4 Gard./Du)	50	150	250	450	Faktor 18	Faktor 35
Dreifachhalle (inkl. Gard./Du/Fitness/Kiosk/Speaker)	70	210	350	630	Faktor 18	Faktor 35
Fitnessraum	20	60	100	180		
Kiosk		60	100	180		
Garderobe inkl. Dusche		60	100	180		
Speakeranlage	20	60	100	180		
Weitsprunganlage		60	100	180		
100 m Laufbahn (Teilbereich)		60	100	180		
Schulhausplatz Halle 4 (23 PP)		100	200	400		
WC-Anlage Halle 4		60	100	180		

### Gebühren für Annullationen von bewilligten Gesuchen:

Öffentliche Plätze: bis 6 Monate vor Anlass = 50 % der Gebühren, bis 3 Monate vor Anlass = 100 % der Gebühren

Restliche Anlagen: bis 4 Wochen vor Anlass = 50 % der Gebühren, bis 1 Woche vor Anlass = 100 % der Gebühren

**Spezielle Gebührenregelungen/Gebührenbefreiungen gemäss den entsprechenden (separaten) Reglementsbestimmungen bzw. Benützungsordnungen gehen dieser Gebührenordnung vor!**

A1	Private (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 1.00
A2	Private, Einheimische (ohne kommerziellen Charakter)	Faktor 0.50
B	Auswärtige (Vereine, Private etc.)	Faktor 1.00
C	Ortsvereine, einheimische Organisationen (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 0.50
D	Ortsvereine, einheimische Organisationen (ohne kommerziellen Charakter) <sup>1</sup>	Faktor 0.25
E	Wohltätige Institutionen (ohne kommerziellen Charakter)	Faktor 0.50
F	Wohltätige Institutionen (mit kommerziellem Charakter)	Faktor 0.75
G	Bezirk, Kanton, andere Gemeinden, Kirchgemeinden	Faktor 0.50
	<sup>1</sup> = Lektionen Faktor 0.50, ab ½ Tag Faktor 0.25	

Mit kommerziellem Charakter gelten Anlässe mit Erhebung Eintritt und/oder Verkauf (Getränke, Essen, Waren etc.)  
Ohne kommerziellen Charakter gelten Anlässe mit Tür- oder Topfkollekte und ohne Verkauf von Waren etc.

Brunnen, November 2015